

Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission zu verfügen sowie Art und Umfang zusätzlicher Einlagerungen und Entnahmen zu bestimmen;

- e) bei dem Auftreten von Versorgungsschwierigkeiten auf Verlangen oder mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission die erforderlichen Maßnahmen zu treffen bzw. zu veranlassen;
- f) in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die lieferseitige Abrechnung der Warenbewegung und Bestandshaltung durchzuführen.

§ 5

Die hierzu besonders beauftragten Mitarbeiter des Kontors sind berechtigt, in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Pflichten und Befugnisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betracht kommenden Institutionen zu betreten und die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

§ 6

Der Struktur- und der Stellenplan des Kontors sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 7

(1) Das Kontor wird durch den Direktor geleitet, der von dem Leiter des übergeordneten Organs ernannt und abberufen wird.

(2) Der Direktor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Kontors gegenüber der Staatlichen Plankommission verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des übergeordneten Organs gebunden.

(3) Der Direktor wird durch den Handelsleiter des Kontors vertreten. Die Einstellung des Handelsleiters bedarf der Zustimmung des übergeordneten Organs.

(4) Im Rechtsverkehr wird das Kontor durch den Direktor und, wenn dieser verhindert ist, durch den Handelsleiter vertreten.

(5) Im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse ist der Handelsleiter auch sonst berechtigt, das Kontor zu vertreten. In Angelegenheiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, vertritt der Handelsleiter das Kontor gemeinsam mit einem anderen von dem Direktor entsprechend bevollmächtigten leitenden Mitarbeiter. Nach Maßgabe der ihnen von dem Direktor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und andere Personen das Kontor vertreten.

§ 8

Der Direktor hat den Arbeitsablauf des Kontors in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 9

(1) Bei dem Kontor ist ein Beirat zu bilden, der sich aus Vertretern der wichtigsten Liefer- und Verbraucherbetriebe sowie deren Wirtschaftsorgane und der zuständigen Industriegewerkschaft zusammensetzt. Der Beirat soll nicht mehr als zwölf Mitglieder umfassen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Direktor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Kontors zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Direktors durch den Leiter des übergeordneten Organs berufen. Vertreter der Gewerkschaft benennt der Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft.

(4) Der Direktor hat den Beirat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. September 1958

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Hieke
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Getränkekontors.

Vom 13. September 1958

§ 1

(1) Das volkseigene Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie—Getränke—Berlin wird mit Wirkung vom 1. Juli 1958 zum Staatlichen Getränkekontor umgebildet.

(2) Das Staatliche Getränkekontor ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Sein Sitz ist Berlin. Es unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben Außenstellen und Auslieferungslager in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Hauptstadt Berlin.

(3) Das Staatliche Getränkekontor ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Versorgung der Bevölkerung, unterstellt.

§ 2

(1) Das Staatliche Getränkekontor ist Rechtsnachfolger des volkseigenen Versorgungs- und Lagerungskontors der Lebensmittelindustrie — Getränke —.

(2) Für die wirtschaftliche Tätigkeit des Staatlichen Getränkekontors ist der nach den hierfür geltenden Bestimmungen für jedes Jahr aufzustellende Finanzplan maßgebend.

§ 3

(1) Das Staatliche Getränkekontor hat auf der Grundlage der staatlichen Materialbilanzen und der von ihm aufzustellenden Warenbilanzen der Bezirke die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft mit Import-Traubenweinen, Spezialbieren, Importspirituosen, Rohspiritus, Spritrektifikat, Hopfen und Malz zu lenken.

(2) Zu diesem Zwecke hat das Staatliche Getränkekontor insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Organisierung der Bedarfsermittlung als Grundlage für die Aufstellung von Warenbilanzen der Bezirke entsprechend den Richtlinien und Weisungen der Staatlichen Plankommission;
- b) Ausarbeitung und Kontrolle der Durchführung der Warenbilanzen der Bezirke;